



Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Rathaus, im Marcellin- Verbe-Haus, im Gemeinschaftsraum in der Wohnanlage Willinghusener Weg 38 – 78 und im Spinosa

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Gegenstand des Entgelts

Für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Rathaus, im Marcellin-Verbe-Haus, im Gemeinschaftsraum in der Wohnanlage Willinghusener Weg 38-78 und in der Begegnungsstätte Glinde-Süd durch Dritte wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltspflichtige Veranstaltungen

Ein Benutzungsentgelt wird erhoben für:

Veranstaltungen, die Erwerbszwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, für Feste und ähnliche gesellige Veranstaltungen und für alle übrigen Veranstaltungen.

§ 3 Bemessung der Entgelte

1. Die nach § 2 zu erhebenden Entgelte betragen:

A. Rathaus

- | | |
|--|----------|
| - Mehrzweckraum | |
| a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden | 163,-- € |
| b) für jede weitere angefangene Stunde | 33,-- € |
| - Küche Mehrzweckraum je Benutzung | 11,-- € |
| - Büro 2-achsig | |
| a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden | 15,-- € |
| b) für jede weitere angefangene Stunde | 3,-- € |
| - Büro 3-achsig | |
| a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden | 23,-- € |
| b) für jede weitere angefangene Stunde | 5,-- € |
| - Foyer je Benutzungstag | 67,-- € |

B. Marcellin-Verbe-Haus

- Festsaal		
a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden	253,-- €	
b) für jede weitere angefangene Stunde	51,-- €	
- Küche Festsaal(pauschal) je Benutzungstag	22,-- €	
- Sitzungsraum		
a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden	141,-- €	
b) für jede weitere angefangene Stunde	29,-- €	
- St. Sebastien-Zimmer		
a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden	84,-- €	
b) für jede weitere angefangene Stunde	17,-- €	
- Kaposvár-Zimmer		
a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden	116,-- €	
b) für jede weitere angefangene Stunde	23,-- €	
- Für Aufführungen von Puppenspielen sowie Filmvorführungen für Kinder und Jugendliche im Festsaal (ermäßigt) je Benutzungstag	79,-- €	

C. Gemeinschaftsrum in der Wohnanlage Willinghusener Weg 38-78

a) für die Benutzung bis zu 5 Stunden	66,-- €
b) für jede weitere angefangene Stunde	13,-- €

D. Spinosa

Veranstaltungssaal inkl. Foyerbenutzung je Benutzungstag 250,-- €
inkl. einer Betriebskostenpauschale.

Für kulturelle Veranstaltungen Dritter im Spinosa ist kein Benutzungsentgelt zu erheben. Bei diesen Veranstaltungen ist mit dem jeweiligen Veranstalter eine Einnahmenteilung der Eintrittsgelder Stadt Glinde 30 % und Veranstalter 70 % schriftlich zu vereinbaren.

- Über die Benutzung weiterer Räume im Rathaus, im Marcellin-Verbe-Haus und in der Begegnungsstätte Glinde-Süd und das dafür zu erhebende Entgelt entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.
- Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich das Entgelt um die Hälfte.
- Veranstalter, die alle Räume des Rathauses (ohne Büroräume) und des Marcellin-Verbe-Hauses länger als einen Tag nutzen, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

5. Neben dem Benutzungsentgelt werden Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume nicht in Rechnung gestellt.
Für Leistungen (z.B. Sonderreinigungen nach Benutzung), die zusätzliche Kosten verursachen, sind die der Stadt Glinde entstehenden Kosten zu ersetzen.
6. Für eine Probe, die einer Veranstaltung vorausgeht, werden die Räume und die benötigten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
Für die zweite und jede weitere Probe ist jeweils das volle Benutzungsentgelt zu zahlen.
7. Neben den Entgelten nach den vorstehenden Bestimmungen wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
8. Die Ein- und Ausräumung des Festsaales im Marcellin-Verbe- Haus erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Wird die Ein- und Ausräumung durch die Stadt gewünscht, wird dafür - außer bei Veranstaltungen zur Altenbetreuung - ein Kostenbeitrag in Höhe von 85,- € erhoben.
9. Für weitere Sonderdienste der Hausmeister werden pro Stunde 38,- € in Rechnung gestellt.

§ 4 Schuldner der Entgelte

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter, in Zweifelsfällen der Antragsteller. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Entgelte werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und sind vor der Inanspruchnahme der Räume bzw. Einrichtungen zu entrichten. Wird die Benutzungsgenehmigung mehr als 2 Monate vor der Nutzung erteilt, sind die Entgelte 2 Wochen vor dem Überlassungstermin fällig.
2. Mit Dauerbenutzern können abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.
3. Werden Räume, deren Überlassung durch schriftlichen Bescheid verfügt ist, weniger als zwei Wochen vor dem Überlassungstermin wieder abbestellt, so ist die Hälfte der Entgelte fällig, sofern die Räume nicht während der Dauer der abbestellten Nutzung tatsächlich für eine andere Veranstaltung genutzt werden.

§ 6 Entgeltfreie Veranstaltungen

Von der Entrichtung des Entgelts sind befreit:

- a) Veranstaltungen Glinder Verbände, Vereine und Organisationen

- b) Veranstaltungen der Fraktionen der Stadtvertretung der Stadt Glinde und der Glinder Ortsverbände politischer Parteien.

Die Befreiung von der Entrichtung des Entgelts tritt grundsätzlich nicht ein, wenn den Veranstaltern angemessene eigene Veranstaltungsräume zur Verfügung stehen bzw. ein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 7 Ermäßigung, Niederschlagung, Erlaß

Im Einzelfall kann in Fällen der besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Glinde in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.03.1999

Erste Änderung vom 26.11.2001 mit Wirkung ab dem 01.01.2002

Zweite Änderung vom 17.09.2004 mit Wirkung ab dem 21.09.2004

Dritte Änderung vom 19.09.2005 mit Wirkung ab dem 24.09.2005